

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Vierzehnter Band.

Hannover.
Hahn'sche Buchhandlung.
1889.

VI.

Zur Textkritik

des

Saxo und Sueno Aggeson.

Von

O. Holder-Egger.

Der Umstand, dass im XXIX. Bande der *Scriptores* umfangreiche Excerpte aus den Geschichtsbüchern der beiden im Titel genannten dänischen Autoren zum Druck kommen, veranlasst mich, einige Worte über das in Angers gefundene Fragment des Saxo und eine moderne Abschrift des Sueno zu sagen.

I.

G. Waitz, der diese Excerpte bearbeitet hat, hatte sich der Vermuthung von Chr. Bruun, dem Herausgeber des Fragments von Angers, angeschlossen, dass dasselbe als Autograph Saxos zu betrachten sei. Zwar wohl nicht der Text¹, aber die zwischen die Zeilen und an den Rand geschriebenen Zusätze seien von Saxos eigener Hand geschrieben. Gegen Bruuns Ansicht, welcher auch der neueste Herausgeber des Saxo A. Holder folgte, ist nach dem Tode von Waitz P. Hasse in sehr dankenswerther Erörterung aufgetreten² und hat sie zum mindesten stark erschüttert. Nach seiner Meinung ist das Fragment erst im späteren 14. Jahrhundert geschrieben, dies ergäbe der Schriftcharakter und die Orthographie, die Zusätze am Rande und zwischen den Zeilen seien Lesarten anderer Handschriften, welche von Besitzern oder Lesern des Codex eingetragen seien.

Vollkommen stimme ich ihm darin bei, dass unmöglich zur Zeit von Saxos litterarischer Thätigkeit, also etwa 1180 bis 1200, solche Schriftzüge, wie das Fragment sie aufweist, schon in Dänemark üblich gewesen sind. Auch ich kann zwar keine datierbare Handschrift nennen, die ganz genau ähnliche Schriftzüge wie die überaus grossen des Fragments

1) Waitz hat sich nicht bestimmt darüber ausgesprochen, ob er glaubte, das auch der Text von Saxo geschrieben sei. Nun meint aber Bruun, dass die Hand des ersten Glossators identisch sei mit der des Schreibers des Textes. Das halte ich für unzweifelhaft richtig. Danach müssten also sowohl Text wie Glossen und Zusätze von Saxos Hand geschrieben sein. 2) In dieser Zeitschrift XII, 317—332. Das Fragment ist dort zum grossen Theil abgedruckt, und es finden sich dort alle nöthigen Verweisungen, auf welche ich hier darum verzichten kann.

aufweist. Es sind jedoch genug Facsimiles von dänischen Codices des 12. bis 14. Jahrhunderts bekannt, um erkennen zu lassen, dass sich die dänische Schrift mit der niederdeutschen auf gleichen Entwicklungsstufen bewegt, vielleicht noch hinter dieser in der Entwicklung zurückbleibt. Danach halte auch ich es für nicht möglich, dass das Fragment zu Ende des 12. Jahrhunderts geschrieben ist. Um eines anzuführen, es ist durchaus unglaublich, dass zu dieser Zeit das c und t so ganz ähnliche, kaum unterscheidbare Form in Dänemark gehabt haben, wie das Fragment sie aufweist. Ich unterlasse es, weitere Einzelheiten anzuführen, die doch nicht beweisen, so lange man das Fragment nicht selbst vor Augen hat. Dieses ist ja durch die photolithographische Reproduction von Bruun allgemein zugänglich, und somit jeder in der Lage, dieses Urtheil zu prüfen. Dagegen kann ich auch Hasse nicht beistimmen, dass das Fragment erst spät im 14. Jahrhundert geschrieben ist, ich würde selbst einiges Bedenken hegen, es in den Anfang des 14. Jahrhunderts zu setzen, und glaube, dass es in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts geschrieben ist. Ich führe auch hier in Betreff der Schrift nur das eine an, dass meiner Ansicht nach namentlich die Majuskelformen des Fragmentes nicht der Höhe des 14. Jahrhunderts angehören können. Indess diese verschiedene Ansetzung ist nebensächlich, die Hauptsache ist, dass Hasse sicher Recht hat, wenn er behauptet, das Fragment stamme nicht aus Saxos Zeit.

Sicherer noch als die Schrift erweist das die Orthographie. Sehr mit Recht hat Hasse hervorgehoben, dass im Fragment durchweg schon ci für ti stehe, und so oft das vereinzelt auch schon im 12. Jahrhundert und früher vorkommt, so wird man doch keine Handschrift dieser Zeit aufweisen können, in der das durchweg wie hier der Fall ist¹. Dagegen findet sich diese Eigenheit bereits in sehr vielen deutschen und englischen Handschriften der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und späteren². Noch wichtiger aber ist, was Hasse nicht anführt,

1) Namentlich ist zu bemerken, dass im Fragment auch in Worten wie 'pociende', 'paciebat', 'eciam', 'nupciarum' schon durchweg ci steht, in welche es erst spät eindringt, da das t der Grundformen der ersteren Worte (potiri, pati, et) bewirkte, dass das ti auch in den abgeleiteten Formen, in denen es wie zi gesprochen wurde, länger erhalten blieb, während in letzterem Wort die vorangehende Tenuis das folgende t länger schützte. 2) Hasse meint namentlich um dieser Eigenthümlichkeit willen das Fragment erst dem späteren 14. Jahrhundert zuweisen zu müssen. Indessen sind wir dazu nicht berechtigt, da gegen den Ausgang des 13. Jahrhunderts schon in vielen Hss. nur ci für ti vorkommt. Man kann aus den vier erhaltenen Blättern von Angers noch nicht schliessen, dass der Schreiber des Codex überall ci geschrieben hat. Beispielsweise begegnet auf den vier Blättern kein Genitiv Plur. eines Participiums, kein Comparativ auf *tior* oder *tius*, so dass man nicht wissen kann, ob der

dass in dem Fragment durchweg schon einfach e für ae und oe geschrieben ist, niemals mehr geschwänztes *ę* vorkommt. Das wäre in einer Handschrift des 12. Jahrhunderts unerhört, auch aus dem Ende desselben wird man schwerlich einen Codex nennen können, in dem niemals mehr *ę* erscheint. Zu Anfang des 13. Jahrhunderts beginnt dieses seltener zu werden und allmählich aus den Handschriften zu verschwinden, wird um diese Zeit mit Vorliebe in solchen Worten geschrieben, welchen einfaches e organisch ist (wie *ęcclesia*). Erst um 1220 bis 1225 verschwindet es ganz aus den Handschriften, und ein Codex, in dem es gar nicht mehr vorkommt, ist (abgesehen von italienischen) a priori nach Anfang des 13. Jahrhunderts anzusetzen. Also auch diese Eigenschaft der Blätter von Angers ist mit Saxos Zeit unvereinbar. Charakteristisch für die spätere Orthographie ist auch das regelmässig pleonastisch eingeschobene c in 'excercitu', 'excercitacione', 'excercii' (statt 'excercicii') des Fragments, das sich in deutschen und englischen Handschriften aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und dem 14. Jahrhundert überaus häufig, dagegen im 12. gar nicht oder gewiss doch nur ganz vereinzelt findet.

Gehört somit das Fragment dem Ausgange des 13. Jahrhunderts an, so ist klar, dass Saxo selbst keinen Theil an demselben hat, und es handelt sich darum nun zu bestimmen, welchen Charakter und welchen Werth die Interlinearglossen haben. Sie rühren von drei verschiedenen Händen her, von denen die erste, wie ich es mit Bruun für sicher halte, die Hand des Schreibers des Contextes ist, die zweite halte ich ebenfalls mit Bruun für nicht viel jünger als die des Schreibers, aber sicher von dieser zu unterscheiden. Die dritte, viel spätere, mehr cursive, ist von den beiden früheren ganz verschieden und gehört dem 14. Jahrhundert an, dessen ausgeprägte Züge sie trägt. Was deren Einträge betrifft, so ist man leicht mit ihnen fertig, sie sind sämmtlich zu dem Zwecke gemacht, den Text des Saxo dem Leser verständlicher zu machen. Sie hat oft über ein Relativ- oder Demonstrativpronomen, dessen Beziehung einem wenig gewandten Leser nicht ganz klar sein mochte, die Personenbezeichnung gesetzt, auf welche dasselbe geht. Ueber einem 'Hic' und 'Cuius' steht von dieser Hand 'Gram' geschrieben, über einem 'Quem' der Name 'Bessus', über einem 'quam' 'uxorem', über einem 'quo' 'rege'. Andere Glossen dieser Hand ersetzen das ungewöhn-

Schreiber auch 'amancium', 'culcius' geschrieben hat. Das sind aber gerade Formen, in welche ci am spätesten eindringt, da hier das ti durch das t des Nominativs (beziehungsweise der Casusformen des Positivs) gehalten wurde. Doch ist auch diese Schreibung Ende des 13. Jahrhunderts schon nicht ungewöhnlich.

liche, schwerer verständliche Wort des Textes durch ein mehr vulgäres, haben also offenbar nur den Zweck, dem Verständniss nachzuhelfen. Ueber 'conflictus' hat diese Hand 'bella' geschrieben, über 'perinde' 'taliter', über 'pedissequis' 'ancillis', über 'advit' 'duxit', über 'Trux' irrthümlich 'pena', indem der Schreiber 'CruX' las, über 'Manibus' zur Erklärung 'inferno', über 'bilis' 'ira', über 'Funera' 'mortem'. Kurz es ist leicht ersichtlich, dass alle Glossen dieser Hand, wie auch die Marginalnotizen derselben, welche namentlich den Leser auf den Personenwechsel im Dialog aufmerksam machen sollen, für den Text des Saxo völlig bedeutungslos und werthlos sind.

Es handelt sich also nur noch um die Glossen der beiden anderen Hände, und da hat Hasse es als möglich hingestellt, sie wären Lesarten anderer Handschriften des Saxo¹. Jedenfalls wäre das ein einzig dastehendes Beispiel von Handschriftencollation im Mittelalter, so seltsam in seiner Erscheinung, dass es sich schon seinethalb verlohnte, in eine nähere Untersuchung solchen Verfahrens einzutreten. Nehmen wir gleich die erstere grössere Glosse auf fol. 1^a. Der Text hat: 'Precurrebat igitur Scioldus virium complementum animi maturitate'. Darüber hat der Schreiber selbst geschrieben: vel 'qui cum virium stabilimentum animi m[aturatione]² precurreret'; vel 'qui cum etatis sta[bilimentum] clarissimis indolis experimentis'; vel 'animi vigore' s[eu?]³ eciam 'fulgore suo finitimos occupavit'. Wären das wirklich Lesarten verschiedener Handschriften, so müsste der Schreiber ausser dem Exemplar, welches er copierte, mindestens noch drei, vielleicht vier⁴ Handschriften des Saxo zur Verfügung gehabt haben. Wird schon dieser Umstand Jeden stutzig machen müssen, so ergibt sich die Unmöglichkeit jener Meinung sofort, da wir sehen, dass jede der vier beigebrachten Lesarten die Kenntnis der vorhergehenden bei dem der sie abfasste voraussetzt. Die erste Lesart hat die Worte 'virium' und 'animi maturitate' des Textes beibehalten, die zweite entnimmt aus der ersten die Satzeinführung mit 'qui cum' mit dem Coniunctiv des Verbums und das Wort 'stabilimentum'. Wie die dritte eigentlich gelautet hätte, ist nicht ganz klar, doch soviel ist ersichtlich, dass sie die Satzeinleitung mit 'qui cum' fallen lässt und wieder Indicativconstruction einführt. Schreiben wir noch einmal die vier Lesarten, wie sie in den vier ange-

1) Er meint S. 330, dargethan zu haben, dass der Text des Fragments 'aus mehreren Hss. geflossen' ist. 2) Die Worte, welche ich theilweise eingeklammert habe, sind nur durch die nicht eingeklammerten Buchstaben angedeutet. 3) Nur f scheint noch erkennbar, der Rest des Wortes am Rande ist weggeschnitten. 4) Vier nämlich, falls, wie es möglich ist, s[eu] eciam 'fulgore suo' wieder eine Eventuallesart für 'animi vigore' sein soll, nicht etwa 'seu eciam' einfach verbindend anknüpft.

nommenen Handschriften hätten gestanden haben müssen, vollständig untereinander, so erhellt überaus klar die gänzliche Unmöglichkeit dieser Annahme.

Text: *Precurrebat igitur Scioldus virium complementum animi maturitate.*

Var. I: *qui cum virium stabilimentum animi maturitate precurreret.*

Var. II: *qui cum etatis stabilimentum clarissimis indolis experimentis precurreret.*

Var. III: *Igitur Scioldus animi vigore seu eciam fulgore suo finitimos occupavit*¹.

Nun stellt es sich aber auch durch den weiteren Verlauf des angeführten Satzes heraus, dass wenigstens die angeblichen Varianten I und II unmöglich in einer Handschrift gestanden haben können, denn so geht der Satz im Text weiter: *‘conflictusque gessit*²*, quorum eum vix spectatorem etas esse paciebatur*’. Und dann folgt ein ganz neuer Satz: *‘In quo annorum virtutisque procursu*’ u. s. w. Es fehlt also durchaus der Nachsatz zu *‘qui cum — precurreret’* der Varianten I und II. Ein Mann wie der Schreiber des Fragments, der sich die Mühe gegeben hätte, in einer Satzhälfte drei Handschriften zu collationieren, dürfte doch auch den Schluss des Satzes beachtet haben, der in zweien seiner Codices ganz anders hätte lauten müssen, vorausgesetzt eben, dass es wirklich Varianten sind, die er bringt. Und er giebt nun wirklich auch eine Variante zu der zweiten Hälfte des Satzes, aber eine, die sich absolut nicht mit seinen Varianten I und II verträgt, nämlich zu *‘quorum eum vix spectatorem etas esse paciebatur’* schreibt er: *vel ‘spectator ob teneritatem esse poterat’*. Und nun tritt der zweite Glossator ein und bringt eine neue Variante, welche zwar beweist, dass der Verfasser derselben die eben angeführte Glosse des ersten Schreibers schon kannte, da er sie eben im Schreiben vor Augen hatte, die aber wieder zu dem obigen Vordersatz der Varianten I und II nicht im geringsten passt, sie lautet: *‘quorum vix spectator ob teneritudinem esse poterat’*. Woher hat nun der diese Lesart? Aus noch wieder einem anderen, also fünften, Codex? Sollte man es wirklich für möglich halten, dass fünf Saxo-Handschriften existiert haben, die so seltsam in Satzconstruction und Ausdruck von einander abwichen, von denen einige unter sich leidlich übereinstimmten, doch aber wieder auch so auffällige Varianten unter einander zeigten?

Nehmen wir ein anderes Beispiel. Zu dem Textsatze: *‘Hic cum forte Sueonum regis Sigtrugi filiam Gro gignantum*

1) So scheint es, hat der Schreiber den Satz in der dritten Variante bauen wollen. 2) Das *‘cum’* in Variante I. II. hätte zum mindesten *‘gesserit’* verlangt.

cuidam desponsam cognosset, tam indigne condicionis vinculum execratus, bellum Suethicum auspicatur' hat der erste Schreiber eine ganze Reihe von Glossen beigeschrieben, die wir so ergänzt, wie sie in Codices gestanden haben müssten, falls sie wirklich Lesarten verschiedener Handschriften wären, unter einander setzen. Danach ergäbe sich:

Var. I: Hic cum forte Sueonum regem Sigtrugum filiam Gro fruende pacis studio giganti sibi infesto pollicitum animadverteret, tam inhonesti vinculi condicionem perosus, [per sum]mam¹ future copule detestacionem bellum Suethicum auspicatur.

Var. II: Ganz ebenso wie Var. I, nur 'comperisset' statt 'animadverteret'.

Var. III: Hic cum forte Sueonum regis Sigtrugi filiam Gro gigantum cuidam desponsam cognosset, per summam² tam execrabilis copule detestacionem bellum Suethicum auspicatur.

Var. IV: Hic cum forte Sueonum regis Sigtrugi filiam Gro gigantum cuidam desponsam cognosset, tam indignam regio sanguine copulam bello precurrendam putavit.

Var. V: Ganz wie Var. IV, nur 'precurrere statuit' statt 'precurrendam putavit'.

Hiernach müsste der erste Schreiber also schon ausser dem Exemplar, welches er abschrieb, fünf Handschriften gehabt haben. Und wie wunderbar wäre das Verhältnis derselben zu einander! I und II weichen vollständig von dem Text ab, III hat die erste Satzhälfte ganz mit dem Text übereinstimmend, in der zweiten Satzhälfte aber einige charakteristische Worte mit I. II gemein. IV und V haben wieder die erste Satzhälfte genau wie Text und III, in der zweiten eine eigenthümliche Wendung, die mit III am meisten übereinkommt, ähnlich schon in I. II erschien, haben aber doch wieder auch in diesem Theil eine von allen andern ganz verschiedene Form. Klar ist auch hier, dass der Fabrikator jeder neuen 'Variante' schon den Text und je alle vorherstehenden Glossen kannte!

Ich fürchte, ich halte mich schon zu lange bei dieser ganz unmöglichen Variantenhypothese auf, und der Leser findet inzwischen selbst heraus, was ich meine. Man hat bemerkt, dass die Interlinearglossen der beiden älteren Hände stets nur Umschreibungen der im Texte stehenden Worte enthalten. Zum Theil sind sie ganz ähnlicher Art wie die erklärenden Glossen der dritten späteren Hand. Wenn in dem Satz: 'quam summe pulcritudinis intuitu postulabat' die zweite Hand über 'intuitu' 'vel gracia', die erste über 'postulabat' 'vel procabatur',

1) So ist die Lücke zu ergänzen. 2) So ist auch hier das etwas verstümmelte Wort 'fün . .' zu lesen, nicht 'sanguinem', wie Hasse falsch ergänzt, der nicht sieht, dass in der folgenden Zeile diese Glosse fortgeht.

über 'mota' 'territa', wenn die zweite Hand über das ungewöhnliche 'plexum' 'vel cesum' schreibt, so sind das erklärende Glossen gerade wie die der dritten Hand. Und einen ähnlichen Charakter tragen auch die längeren Glossen. Saxos Sprache ist schon im Mittelalter so berühmt ihrer gesuchten Eleganz halber als gefürchtet wegen der Manieriertheit des Satzbaues und der Dunkelheit des Ausdrucks. Schon der Epitomator des 14. Jahrhunderts klagt, dass sein Stil 'nimium obscurus propter plurima vocabula' sei. Zieht man das in Betracht, so wird man über den Charakter der Glossen leicht klar. Sie sind Schulmeisterarbeit, bestimmt den Saxotext zu interpretieren und exponieren, und mehr noch es sind Uebungen im eleganten Stil Saxos. Diese dreifachen und vierfachen Versuche, Saxos Gedanken in andere Form zu kleiden, die doch auch immer etwas von der gesuchten Eleganz Saxos hat, erklären sich nur aus der Absicht, in der Schule praktische Stilübungen vorzunehmen. Man wird finden, dass die Glossen gerade zu solchen Stellen gemacht sind, welche sich durch besondere Manieriertheit oder, nach damaliger Auffassung, Eleganz des Ausdrucks auszeichnen. Man wird zugeben, dass das in hohem Grade bei den beiden oben behandelten Stellen der Fall ist. Wenn dann z. B. zu den Textworten: 'gentem debellatam tributi lege choercuit' zwei Erklärungen hinzugefügt sind, einmal das einfache 'vel tributo adegit', dann 'vel tributaria pensione perdomuit', so ist das geschehen, weil 'tributi lege coercere' ein ungewöhnlicher Ausdruck ist. Nun erklärt sich auch leicht die Thatsache, welche Waitz sehr auffällig fand, dass in den Gedichten, welche das Fragment enthält, viel weniger Glossen der früheren beiden Hände sich finden als in den prosaischen Stücken. Zwar der eine der wenigen darin vorkommenden Hexameter bot noch Gelegenheit, Stil und Verskunst zu üben¹, aber die kurzen (fünfsilbigen) adonischen Verse mit ihrer gedrungenen Sprache liessen sich nicht leicht in andere Form bringen und waren zur Stilübung ungeeignet. Daher findet sich in ihnen nur eine erklärende Glosse der zweiten Hand², von der ersten Hand gar keine.

Es ist unnöthig, die Glossen weiter einzeln durchzugehen. Wir können die Thatsache constatieren, dass schon gegen das Ende des 13. Jahrhunderts Saxos Buch in den Schulen als Stilmuster gelesen und interpretiert worden ist, und zwar wird dieses um so sicherer, als man klar sieht, dass die Blätter von Angers offenbar von vornherein zur Aufnahme von erklärenden Glossen bestimmt sind. Der ausserordentliche, ganz ungewöhnlich grosse Zwischenraum zwischen den Zeilen ist offenbar

1) F. 2^b ist über 'Contigit audaces delituisse viros' vom zweiten Glossator übergeschrieben: 'summe pugnaces delituere viri'. 2) Das schon erwähnte 'vel cesum' über 'plexum'.

frei gelassen, um Raum für die einzusetzenden Glossen zu gewinnen. Und wir bemerken, dass wenigstens theilweise die Glossen schon aus einem älteren Codex übernommen sein müssen, nur so erklären sich die fehlerhaften Glossen 'vel pirocinio' (statt 'tirocinio') über 'virtutisque procursu' auf f. 1^a, 'disciploam' statt 'disciplinam' auf f. 2^a, falsche Worttrennungen in den Glossen. Dass aber sämtliche Glossen und Zusätze beider Hände aus einem älteren Codex schon übernommen seien, ist durchaus nicht wahrscheinlich, obgleich die Möglichkeit nicht abzulehnen ist.

Gerade aber das zu entscheiden wäre von grösster Bedeutung für den wichtigsten Punkt, den Hasse unerörtert lässt, für die Frage nämlich, wie verhält sich die Editio princeps, unsere einzige Quelle für den grössten Theil des Saxotextes, zu dem Fragment, und welchen Aufschluss kann man gewinnen über die Beschaffenheit der Handschrift, aus welcher die Editio princeps floss? Nun ist bekannt, dass diese bald die Lesarten des Textes des Angers-Fragmentes, bald die des ersten Glossators, bald aber auch die des zweiten Glossators hat. Gleich die erste Glosse desselben, welche ich oben S. 140 angeführt habe, giebt sie, vom Text des Fragments abweichend, wörtlich wieder: 'quorum vix spectator ob teneritudinem esse poterat'. Mehrmals bringt sie einen Theil des Satzes wie ihn der Text giebt, einen andern Theil nach den Glossen des ersten Schreibers, so dass man deutlich sieht, es ist frei gewählt worden zwischen den verschiedenen Ausdrucksformen, welche das Fragment bietet. Wo der Text des Fragmentes hat: 'Quem cum bellicorum operum socium haberet', und der erste Glossator schreibt: 'Quo bellicarum virtutum socio fretus', hat die Editio aus beiden combinirt: 'Quo bellicorum operum socio fretus'. An einer Stelle, von der wir die Lesarten des Textes und des ersten Glossators schon oben S. 142 angeführt haben, hat die Ausgabe wieder beide in einander mengend: 'tam indignam regio sanguine copulam execratus'. Wo die Ausgabe hat 'soni modulis emulatus silentiiue diuturnioris impatiens', ist 'emulatus' statt 'immitatus' des Textes (f. 4^b) dem zweiten Glossator entlehnt, 'diuturnioris' ¹ statt 'ulterioris' des Textes aus einer längeren Phrase ² herübergenommen, die, wie es scheint, der erste Schreiber überschrieben hat. An einer Stelle hat die Editio: 'cuius amore conflixerat', wo das Fragment bietet: 'cuius pociende gracia conflictum ediderat',

1) Dieses Wort ist später durchstrichen. Das darf man nicht mit Hasse gegen das Alter der Handschrift geltend machen, da durchaus nicht ersichtlich ist, zu welcher Zeit das Wort durchstrichen ist, jedenfalls ist es lange nach dem zweiten Glossator geschehen, der die zu tilgenden Worte noch unterpunctiert. 2) 'vel si[ilenciiue] in paciens ulterioris' liest Hasse, ganz sicher ist aber die Lesung nicht.

darüber war aber eine jetzt mit dem oberen Rande von f. 1^b weggeschnittene Glosse übergeschrieben, welche, wie Bruun mit Recht bemerkt, und die unteren Schaftreste der Buchstaben noch erkennen lassen, genau so lautete, wie die Editio hat. So lange man das Angers-Fragment für Autograph hielt, alle Glossen und Zusätze desselben auf Saxo selbst zurückführte, konnte man sich die Sache so zurecht legen: Das Fragment sei ein Theil des Concepts (das allerdings wunderbar prächtig für ein Concept geschrieben wäre), an dem Saxo durch die übergeschriebenen Glossen viel herum gefeilt hätte. Später hätte er dann eine definitive Textfassung hergestellt, indem er bald die eine, bald die andere seiner früher eingetragenen Eventuallesarten aufgenommen und auch noch manches wieder abgeändert hätte. Aus dieser letzten Fassung sei dann direkt oder indirekt die Editio princeps geflossen. Da aber nun Hasse und ich gezeigt haben, dass das Fragment viel jünger als Saxo ist, so kann man nur annehmen, es habe schon eine ältere Handschrift existiert, in welcher sowohl die Glossen und Zusätze der ersten Hand des Fragments, als die der zweiten standen, oder aber die Editio muss nothwendig direkt oder indirekt aus der Handschrift geflossen sein, welcher das Angers-Fragment angehörte.

Da die Editio princeps in Paris gedruckt, das Fragment in Frankreich gefunden ist, liegt es zunächst sehr nahe, anzunehmen, dass es eben der Handschrift entstamme, welche Christian Pedersen vom Erzbischof Birger von Lund erhielt und in Paris durch Jodocus Badius Ascensius im Jahre 1514 abdrucken liess¹. Doch muss man diese Vermuthung bald fallen lassen, da die Editio trotz der grossen Uebereinstimmung mit dem Fragment, die ich nachgewiesen habe, doch wieder an anderen Stellen so starke Abweichungen von demselben zeigt, dass sie durch noch so grosse Willkür und Nachlässigkeit des Herausgebers, welche beide nicht anzunehmen sind, dennoch nicht erklärt werden können. Gleich nach den ersten Worten, mit denen das Fragment anhebt, steht in der Editio ein längerer Satz ('Idem perditam — excitabat'), welcher im Fragment sich nicht findet². Wichtigere Varianten, die ich numeriere, sind dann folgende:

1) Dass das Fragment auf dem Einbanddeckel einer Handschrift des 15. Jahrhunderts gefunden ist, spräche noch nicht dagegen, denn ich wenigstens kann keinen Beweis dafür finden, dass jener Codex den Einband schon im 15. Jahrhundert erhalten hat. 2) Hier wäre noch ein Schein der Möglichkeit, dass der Satz am Rande des vorigen verlorenen Blattes des Fragments gestanden hätte, und hier von dem Herausgeber willkürlich eingeschaltet wäre. Aber das ist doch nur eine sehr kümmerliche Auskunft.

Fragment.	Editio.
1) ob Alvildam Saxonum regis filiam quam.	ob Avildam quam (Sax. r. f. fehlt) ¹ .
2) Ex qua parvo post tempore.	Ex qua paulo post.
3) ad summum glorie cumulum perduxit.	ad summum gloriae statum provexit.
4) Hic cum.	Qui cum.
5) virginem dictis ² .	puellam dictis.

Besonders bemerkenswerth ist dann, dass die Editio auch an einigen Stellen, wo sie die Glossen des ersten Schreibers aufgenommen hat, doch noch wieder auffällige Varianten von diesem zeigt:

Fragment (Text).	Glossator I.	Editio.
6) tributi lege choercuit.	tributaria pensionem perdomuit.	tributaria ditione perdomuit.
7) attinet.	attinebat.	attinuit.
8) Que tam insoliti cultus horrore muliebriter mota.	Que sponsum occurrisset rata simulque cultus horrore muliebriter territa.	Quae sponsum adesse rata simulque tam insoliti cultus horrore muliebriter territa.

Man wird bemerken, dass die Varianten der Editio grössten Theils solche sind, wie sie leicht durch weitere Umbildung der Glossen oder durch neu hinzugefügte Glossen entstehen konnten.

Wir müssen nun eine weitere Quelle heranziehen. Albert Krantz hat nachweislich sowohl in seiner *Chronica regnorum aquilonarium*, wie in der *Wandalia* eine Handschrift des Saxo benutzt, in der ersteren hat er Dania I, 5 eine Partie des Stückes, welches in dem Angers-Fragment erhalten ist, ziemlich wörtlich abgeschrieben. Er zeigt nun die stärkste Uebereinstimmung mit der Editio. Ganz ebenda wo diese giebt er den Text des Fragments, ebenda wo diese die Glossen desselben. Er hat wie der Glossator II. und die Editio die Worte (s. oben S. 141): 'quorum vix spectator ob teneritudinem aetatis³ esse poterat', er hat ebenfalls mit der Glosse und der Editio gemein die Worte (s. oben S. 144): 'cuius amore conflixerat'. Ferner in Variante 1 fehlen ihm wie in der Ed.

1) Diese Worte sind offenbar dadurch ausgefallen, dass der Schreiber von 'Alvildam' zu dem ähnlich auslautenden 'filiam' übersprang. 2) Es stand ursprünglich 'dictis virginem' da, ist aber durch die übergeschriebenen Buchstaben b. a vom ersten Schreiber umgestellt. 3) Dieses Wort ist Krantz eigenthümlich, weder Ed. noch Gloss. II. haben es, dagegen muss bemerkt werden, dass der Text des Fragments hat: 'quorum eum vix spectatorem etas esse paciebatur'.

die Worte 'Saxonum regis filiam'¹. Endlich, er liest wie in Variante 6 mit der Editio noch von der Glosse abweichend: 'tributaria ditione perdomuit'. Dem gegenüber hat er aber in Variante 2 wie das Fragment 'parvo post tempore' gegen 'paulo post' der Ed. Und was das wichtigste, es fehlt ihm jener eingeschobene Satz, welcher in der Editio nach den ersten Worten des Fragments eingefügt ist, obgleich er den ganzen Passus wörtlich abschreibt.

Stellen wir den Passus, wie ihn Fragment und Krantz einerseits: '(Skioldus) Quindecim annos natus inusitato corporis incremento perfectissimum humani roboris] specimen² preferibat, tantaque indolis eius experimenta fuere, ut ab ipso ceteri Danorum reges communi quodam vocabulo Scioldungi³ nuncuparentur. Praecurrebat igitur Skioldus⁴ virium complementum animi maturitate conflictusque gessit' etc., die Editio andererseits geben, zusammen: 'Quindecim annos natus inusitato corporis incremento perfectissimum humani roboris specimen preferibat, tantaque indolis eius experimenta fuere, ut ab ipso ceteri Danorum reges communi quodam vocabulo Skioldungi nuncuparentur. Idem perditam et enervam vitam agentes continentiamque luxu labefacere solitos ad capessendam virtutem rerum agitatione sedulus excitabat. Praecurrebat igitur Skioldus virium complementum animi maturitate conflictusque gessit' etc., so erkennt man leicht, dass der in der Editio mehr erscheinende Satz ein fremdartiges, den gleichmässigen Fluss der Rede störendes Einschiebsel ist. Zugleich erhellt, dass die von Krantz benutzte Handschrift, die von der Interpolation noch frei war, bei ihrer sonst so grossen Uebereinstimmung mit der Editio, entweder die Mutter oder die Schwester der der Ed. zu Grunde liegenden Handschrift war. Ferner erhellt, dass in diesen beiden Handschriften die Glossen, deren Text die Benutzer folgten, nicht mehr übergeschrieben, sondern in den Text aufgenommen waren, da sonst der Herausgeber und Krantz nicht hätten genau dieselben Glossen zur Aufnahme auswählen und in derselben Weise ihrem Texte einfügen können. Es erhellt ferner, dass die Krantz'sche Handschrift oder diejenige, aus welcher sie und die des Pedersen abgeleitet war, entweder aus dem Codex abgeschrieben war, dem das Angers-Fragment angehörte, oder mit diesem auf gemeinsame Quelle zurückging.

Die Entscheidung darüber hängt hier wieder, wie ich oben bemerkte, von der Frage ab, sind die Glossen und Zusätze beider Hände des Fragments zuerst in diesen Codex

1) Er hat 'Abuldam puellam quam', wo der corrumpierte Name zwischen 'Alvildam' des Fragments und 'Avildam' der Ed. steht, wo 'puellam' von ihm zugesetzt ist. 2) Hier beginnt erst das Fragment. 3) 'Skioldungi' Krantz — 'nucuparentur' Fr. 4) 'Skioldus' Krantz.

eingetragen oder sind sie schon aus einem älteren übernommen? Deshalb müssen wir noch auf den von dem zweiten Glossator gemachten¹ grossen Marginalzusatz auf fol. 1^a des Fragments eingehen. Derselbe steht, an anderer Stelle freilich als im Fragment eingeschoben, in der Editio und grossen Theils auch bei Krantz. Des letzteren Lesarten sind hier von keiner Bedeutung, und bemerkenswerth ist nur, dass er den Satz an derselben Stelle wie die Ed. bringt; den Text dieser aber und des Fragments müssen wir vollständig gegenüberstellen.

Fragment.

Hic non armis modo, ver[um] eciam patrie carit[a]te² conspicuus (fuit)³ ex[ti]tit. Siquidem impias l[e]ges abrogavit, sal[u]tares tulit, et quidquid [ad] emendandum patrie statum attin[uit], summ[a] diligencia prestitit. Sed [et] — vel 'itaque' — regnum patris [im]probitate amissum vi[r]tute recuperavit. Prim[us] rescindendarum manu[m]issionum legem (tulit)³ ed[edit], servi, quem forte libertate donaverat, clandestin[is] insidiis petitus. Procer[es] non solum domesticis (!) sti[pen]diis colebat, sed eciam s[po]liis ex hoste quesitis, a[ffir]mare solitus — vel 'dicens' — pecuniam ad mil[ites], gloriam ad ducem r[e]dundare debere (testatus)³. Omnium es alienum ex fisco suo solvebat et q[ua]si cum aliorum regum fortitudinē (!) munificencia ac liberalitate certabat. Egros — vel 'egentes' — fomentis prosequi remediaque graviter affectis provid[ere] . . . Rest weggeschnitten.

Editio.

Hic non armis modo, verum etiam patriae charitate conspicuus extitit. Siquidem impias leges abrogavit, salutares tulit, et quicquid ad emendandum patriae statum attinuit, summa diligentia prestitit. Sed et regnum patris improbitate amissum virtute recuperavit. Primus rescindendarum manumissionum legem edidit. Servi, quem libertate donaverat, clandestinis insidiis petitus, *acrem poenam exegit, tanquam in omnium libertorum poenam unius crimen redundare par esset*. Omnium es alienum ex fisco suo solvebat et quasi cum aliorum regum fortitudine munificencia ac liberalitate certabat. Aegros fomentis prosequi remediaque graviter affectis benignius exhibere solebat, se non sui, sed patrię curam suscepisse testatus. Proceres non solum domesticis stipendiis colebat, sed etiam spoliis ex hoste quaesitis, affirmare solitus pecuniam ad milites, gloriam ad ducem redundare debere.

Die beiden Schreibfehler im Fragment und die drei Eventuallesarten, welche eingesetzt werden, wie es im Text durch

1) So meint Bruun, wie ich glaube, mit Recht. Hasse bezweifelt das.

2) Die in eckige Klammern geschlossenen Buchstaben sind am Rande weggeschnitten. 3) Das Wort ist durch darunter gesetzte Punkte getilgt.

die Glossen geschieht, scheinen andeuten zu können, der Schreiber habe den Zusatz aus einer andern Handschrift abgeschrieben, nicht selbst zugesetzt. Darauf scheint auch zu deuten, dass der Zusatz entschieden etwas Färbung von Saxos Stil hat. Indessen ist das doch alles nicht entscheidend. Schreibfehler können sowohl einem Autor wie Abschreiber unterlaufen. Der Schulmeister, welcher Saxos Sprache behandelte, musste in derselben recht wohl bewandert sein, und dass er dann gleich nach Gewohnheit einige variierende Ausdrucksformen beifügte, ist nicht besonders auffällig. Dennoch meint Hasse beweisen zu können, dass die Interpolation im Fragment aus einer andern Handschrift abgeschrieben sei. Da irrt er nur sehr, wenn er meint, die Editio gäbe durch den Zusatz 'acrem — par esset' einen besseren nicht sowohl, als den einzig möglichen Text. Im Gegentheil ist der Satz 'acrem — par esset' in der Ed. eine unnöthige und störende Interpolation, welche das vorhergehende überflüssiger Weise zu erklären sucht. Der, welcher ihn einfügte, hat so wenig wie Hasse gesehen, dass die Worte 'servi — petitus' den begründenden Nachsatz zu 'Primus — edidit' geben und diesen Satz auf das schönste abschliessen. Sehr auffällig ist, dass der Schreiber in der kurzen Partie drei Worte tilgt, sie zweimal durch andere ersetzt. Einmal ändert er 'conspicius fuit' in das vollere 'conspicius extitit'. Es sieht nicht so aus, als ob da ein Abschreiber irrig abgeschrieben, sondern als ob der Concipient des Zusatzes einen Ausdruck durch einen besseren ersetzte. Ferner 'legem tulit' änderte er in 'legem edidit'. Warum das wohl? Nun weil einige Sätze vorher 'leges . . . salutare tulit' vorkommt. Wir sehen daraus, dass 'legem ferre' ein dem Concipienten dieses Satzes geläufiger Ausdruck war. Es ist doch im höchsten Masse wahrscheinlich, dass er ihn auch an der zweiten Stelle erst gebraucht hatte, dann aber änderte, eben weil er sah, dass er kurz vorher vorkam. Drittens tilgt der Schreiber ein 'testatus'. Dieses am Schluss eines Satzes stehende 'testatus' ist echt Saxonisch, auch dem Verfasser des Zusatzes war es geläufig, da er es an anderer Stelle, welche im Fragment weggeschnitten ist, gebraucht. Hasse meint, der Schreiber des Zusatzes sei irrig zu diesem zweiten 'testatus' überggesprungen, hätte es daher hier erst geschrieben, dann aber getilgt. Indess ist das wenig wahrscheinlich, da die Sätze bei ihm in anderer Reihenfolge stehen als in der Editio, und das zweite, jetzt weggeschnittene, 'testatus' in seiner Vorlage von dem Satzende, wo er das erste einfügte, weit abgestanden haben muss. Es ist vielmehr wahrscheinlich, dass der Concipient des Zusatzes im Schreiben vergessen hatte, dass er 'affirmare solitus — vel dicens' schon oben geschrieben hatte, daher das beliebte 'testatus' hinzufügte. All das deutet darauf

hin, dass der Schreiber des Zusatzes auch sein Verfasser ist, dass also, weil dieser Zusatz in der Editio und bei Krantz erscheint, ihr Text aus der Handschrift geflossen ist, welcher das Angers-Fragment angehörte.

Warum in der Editio die Sätze des Marginalzusatzes in anderer Ordnung als im Fragment erscheinen, vermag ich nicht zu erklären. Die Umstellung wird dem zur Last fallen, welcher durch sein Einschiebsel, wie oben gezeigt, einen Satz erst zu vervollständigen meinte. Warum aber der ganze Zusatz in der Editio und bei Krantz an anderer Stelle eingeschoben ist, erklärt sich eben aus dem Fragment und nur aus demselben. Der Schreiber des Zusatzes hatte thörichter Weise gewollt, derselbe solle hinter dem Satz 'conflictusque gessit, quorum eum vix spectatorem etas esse paciebatur' eingeschoben werden, und hatte das durch ein Zeichen angedeutet, gänzlich den Zusammenhang zerreisend, da der folgende Satz 'In quo annorum virtutisque procursu' eng mit dem vorigen verbunden ist. Eben so die Verbindung nothwendig zusammenhängender Sätze zerreisend erscheint der Zusatz in der Editio und bei Krantz hinter: 'tributaria ditione perdomuit'. Warum hier? Weil auf fol. 1^a des Fragments, wo der Marginalzusatz steht, 'perdomuit', vom Glossator I. geschrieben, das letzte Wort der Seite ist, weil vom Anfang des Marginalzusatzes bis zu diesem Worte eine unregelmässige Linie läuft, welche bestimmt ist, den Context von der Marginalnote zu sondern, offenbar aber bei einem Abschreiber die Vermuthung erzeugt hat, sie wolle anzeigen, die Marginalnote sei hinter 'perdomuit' einzuschieben. Diese Bemerkung ist entscheidend. Ist sie begründet, so beweist sie, dass die Pedersen-Krantz-Ueberlieferung in der That indirekt aus der Handschrift, welcher das Angers-Fragment angehörte, stammt.

Dieses Resultat — das ich vorläufig noch mit einiger Reserve aufstellen möchte, bis vielleicht weitere auftauchende Fragmente einen besseren Einblick in die Saxo-Ueberlieferung gestatten — ist sehr unerfreulich. Es zeigt uns, dass mindestens das erste Buch in der Editio princeps stark mit Glossen durchsetzt ist, die allerdings weniger den Sinn als die ursprüngliche Form alterieren. Es zeigt uns weiter, dass in dieser Partie wenigstens recht bedeutende spätere Interpolationen in den Text der Editio gekommen sind, und zwar nicht nur die, welche sich schon im Angers-Fragment fanden, sondern, wie wir an zwei Stellen sahen, noch später hinzugefügte.

Dem gegenüber ist es besonders erfreulich, constatieren zu können, dass die sonstigen Fragmente, welche zum Theil noch in den Anfang des XIV. Jahrhunderts hinaufreichen, also wenig oder gar nicht jünger sind als das Angers-Fragment,

wie das Lassen'sche aus dem sechsten Buch, die Kall-Rassmussens aus dem siebenten Buch, die Laverentzens aus Buch 6 und 7, Plesners aus Buch 14 mit der *Editio princeps* durchaus gut übereinstimmen, dass hier nirgend der Verdacht rege wird, der uns überlieferte Text sei durch Glossen oder durch Interpolationen verunstaltet, dass sogar die Ausgabe vielfach bessere Lesarten hat als die erhaltenen Fragmente, wenn auch einzelne Fehler derselben in jenen nicht erscheinen. Auf Glossen könnten etwa nur solche Varianten zurückgeführt werden, wie 'ancillarum filiis trucidatis' im Fragment Kall-Rassmussens, 'trucidatis ancillarum liberis' in der *Editio princeps* (ed. Müller p. 321), 'molem corporis eius auro sepulturos esse promittunt' im Lassen'schen Fragment, mit 'repensuros' am Rande von anderer Hand und 'm. c. e. a. se repensuros esse pr.' in der Ed. (ed. Müller p. 281). Vielleicht haben die Glossatoren an den ersten Seiten der Saxo-Handschrift ihren Thätigkeitsdrang erschöpft und die späteren Bücher daher verschont. Wie wir oft sehen, dass wohl die ersten Seiten einer alten Handschrift in barbarischem Latein von Lesern stark glossiert sind, um glatte grammatische Sprache herzustellen, dass diese aber bald ermüdet den Rest der Handschrift verschont haben.

II.

Aehnlich wie mit Saxo steht es auch mit der Ueberlieferung der *Gesta regum Danorum* des Sueno Aggonis. Eine alte Handschrift derselben existiert nicht mehr, die einzige, von der man ehemals Kunde hatte, und aus welcher St. Joh. Stephanus das Werk herausgab¹, ein 'codex membraneus vetustissimus', ist mit so vielen anderen in dem unheilvollen Brande der Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen im Jahre 1728 vernichtet. Man war also auf die Ausgabe des Stephanus als einzige Textquelle angewiesen. Neuerdings hat aber Georg Waitz auf eine im 17. Jahrhundert für Lyskander gemachte Abschrift² des Werkes aufmerksam gemacht³, welche Langebek schon bekannt war, von diesem aber bei seinem Abdruck des Sueno⁴, wie Waitz tadelnd bemerkt, gar nicht berücksichtigt worden ist, denn, wie Langebek sagt, ist dieses Exemplar 'rudi ita et indocta manu exaratum mendisque adeo refertum, ut nulli usui esse potuerit'. Dennoch hat es Waitz

1) Suenonis, Aggonis filii, Christierni nepotis, primi Danicae gentis historici, quae extant opuscula. Stephanus Johannis Stephanus Ex vetustissimo Codice Membraneo MS. Regiae Bibliothecae Hafniensis primus publici iuris fecit, Notisque Historicis pariter ac Philologicis illustravit. Sorae 1642. 8°. 2) In der Kopenhagener Universitätsbibliothek, Coll. Arn. Magn. nr. 33. 4, chart. 3) N. Arch. XII, 13—17. 4) Script. rerum Dan. I, 43 ff.

grossentheils collationiert, und ist dann zu einem von Langebek sehr abweichenden Urtheil gekommen. Zwar giebt er zu, dass die Handschrift ganz entsetzlich fehlerhaft ist, so dass es oft nicht einmal mehr möglich ist, den Sinn mancher Stellen zu enträthseln, ferner dass oft ganze Sätze, grössere Satztheile, sehr oft einzelne durchaus unentbehrliche Worte fehlen, dass der Schreiber viele Worte seiner Vorlage nicht mehr hat lesen können und an ihrer Stelle Raum leer gelassen hat, dennoch meint er der Abschrift gegenüber dem Text des Stephanus eine höhere Autorität vindicieren zu müssen, glaubt, dass in ihr eine ältere, ursprünglichere Recension von Suenos Werk uns erhalten sei, meinte deshalb auch, diese Handschrift sei bei einer Neuauflage des Sueno zu Grunde zu legen. Wenn man auch verzweifeln müsste, die wirklich echte Ueberlieferung herzustellen, so dürfte man doch glauben, dieser mit Hülfe der Abschrift 'ungleich näher zu kommen, als es in dem Druck des Stephanus der Fall ist'.

Ob diese Ansicht begründet ist, ob wirklich bei einer Neuauflage die Abschrift Lyskanders zu Grunde zu legen und Stephanus' Ausgabe erst in zweiter Linie zu berücksichtigen ist, bedarf doch neuer Erwägung. Für diese steht mir zwar nicht eine vollständige Collation der Abschrift Lyskanders, aber doch des grösseren Theiles derselben, welche Waitz gemacht hat, zur Verfügung, die, wie ich meine, mehr als ausreicht, ein abschliessendes Urtheil mit Sicherheit zu gewinnen.

Die Weisung, die moderne Abschrift einer neuen Ausgabe zu Grunde zu legen, wird an vielen Stellen durch den Umstand unmöglich gemacht, dass die Abschrift nicht nur sehr fehlerhaft ist, wie Waitz sagt, sondern ganze Sätze lang total unsinniges Zeug von derartiger Sinn- und Zusammenhangslosigkeit bringt, dass es ganz unmöglich ist, hier mit Conjecturen nachzuhelfen, um einen annähernd vernünftigen Satz zu erhalten. So heisst es z. B. in Cap. 3 nach Waitz' Lesung daselbst¹: 'nomen operi indiderunt elegantis sive' Danavyrki nuncupantes, eo quod Danorum sudore patratum consummatumque extiterit. Reginam vero non immerito stoliseet com-potentur, cuius ingenio praestantissime iugi memoria libertas extat Danorum patrata³, decus Daciae Tyrae nominabant'. Und ebenda⁴: 'Sit igitur sanioris consilii, potentias oblatas

1) Stephanus hat dafür: 'Cui nomen posteri indiderunt Danaewirki nuncupantes, eo quod Danorum sudore patratum consummatumque extiterit. Reginam vero Thyram, cuius ingenio Danorum et parta et aucta libertas, non immerito decus Daciae nominabant'. 2) 'elegantissime' giebt einen Sinn. 3) 'parta' zu lesen. 4) Steph.: 'Sit ergo, inquit, sanioris consilii propositum oblatam potentiam haud incircumspecte renuere, sit etiam altioris prudentiae specimen tam famosi principis nomen maiestatemque in vestrae dilectionis gremio perpetua firmitate fovere, quam ingenti vos honore et amore amplexantem mutuo vicissim non prosequi affectu'.

haut incircumspecte renuetur, verum potius tam famosi principis vestrae dilectionis in gremio perpetuo quiescimus firmitate nemini fovere, utpote motuo vos amplexantes honore, virtutisque commode mutuis succedat affectus'. Und kurz darauf¹⁾: 'Modicamque illi moram facientibus, animi natura artius urgebat negotii. Sciscitantibus illis, quidnam responsum domino renuntiarent, virtute commendabili proclivis illa, quae sola regina dici meruit, pectorisque solertia dolum commentata, dulcissimis blandiri coepit alloquiis'. Man bemerkt, dass in der Handschrift oft das mit anderen Worten wiedergegeben werden sollte, was die Editio bietet, nur dass die grosse Verderbnis der Abschrift hindert, zu erkennen, was eigentlich ursprünglich dagestanden hat. Man bemerkt zugleich, dass in der Abschrift mehrfach Worte fehlen, die man aus der Editio ergänzen muss, um einen Sinn hineinzubringen, ohne doch dadurch einen halbwegs vernünftig gebauten Satz zu erhalten.

Nehmen wir, um das Verhältnis der beiden Ueberlieferungen genauer kennen zu lernen, eine längere Partie aus Cap. 7:

Abschrift.

Nam qua iure strenuitatis prudentia Sclavorum efferam rabiem compescuit mirificaque virtute suae iurisdictioni subiugavit. Cuius virtutibus medilanguescere coepit invidia, qui caput assolet alterius...²⁾ letum cepit invidia ei machinari ambitio, ne regno privaretur monitaneo corona se...³⁾ aeterna. Semper enim regibus suspecta est potestas, omnisque potestas impatiens consortis erat; periit fas iusque bonumque fas iusque bonumque³⁾ qui vitae mortisque pudor. Spreto namque consanguinitatis vinculo, adhibito secum eiusdem...²⁾ consanguineis, Henrico videlicet

Stephanus.

Qui et singulari fortitudine efferam Sclavorum rabiem compescuit suaeque ditioni subiugavit. Sed conspicuis eius virtutibus incitata effervescere coepit invidia, adeo ut extiterint, qui optimo principi lethum machinarentur. Semper enim regibus suspecta est recens nata potentia, omnisque potestas impatiens consortis erit. Magnus namque, Kanuti patruelis, spreto consanguinitatis vinculo, adhibito sibi Henrico Skatelar, Ubbone et Haquino aliisque coniurationis sociis, tanquam super arduo regni negotio de Kanuto trucidando in conclavi quodam pestifera captabat con-

1) Steph.: 'Interea legatis modicam illic moram facientibus, promissorum fides reginam artius urgebat finem praesentis investigare negotii. Tandem sciscitantibus illis, quidnam responsi domino suo renuntiarent, praecluis illa heroïna et quae sola dici regina meruit, generosi pectoris solertia dolum commentata, dulcissimis blandiri coepit alloquiis'. 2) Lücke für ein Wort frei gelassen. 3) So zweimal geschrieben.

Skatelar, super arduo regni negotio in conclavi captabant colloquium. Nam in silva penes Haraldstathae locum determinabant colloqui. Qui nullius sibi criminis conscius, Christi athleta occurrere non detrectavit, sed sanctae crucis vexillo insignitus.

Wem ist es nicht, als hörte er ein ganzes Heer von hunderttausend Narren sprechen, wenn er die Abschrift liest? Es ist, als ob des Stephanius Text klein gehackt wäre, einige Stücke davon verloren seien, andere Brocken dazu gethan, und diese Masse sei nun bunt durcheinander gewürfelt. Wer wollte sich anheischig machen, durch Conjectur einen vernünftigen Text in der Abschrift herzustellen, namentlich bevor er durch Stephanius belehrt wäre, welcher Sinn dieser Wortmasse ingewohnt haben könne. Was wir nicht können, konnte Stephanius auch nicht. Es ist deshalb von vorn herein ausgeschlossen, was Waitz a. a. O. S. 16 f. selbst sehr stark zweifelnd erwägt, ob Stephanius ein Text, wie ihn die Abschrift giebt, vorgelegen, und dieser dann den seinen frei daraus umgestaltet hätte. Das ist aus vielen Gründen gar nicht denkbar. Erstens, wie gesagt, wäre das eine Wunderleistung, Stephanius hätte mit übermenschlich divinatorischer Gabe ausgestattet sein müssen, um seinen so glatten, klaren, gut zusammenhängenden Text aus dem Unsinn herzustellen. Zweitens hat des Stephanius Text durchweg, wie Waitz selbst hervorhebt, durchaus die Färbung und das deutlichste Gepräge mittelalterlicher Sprache und Denkweise. Eine Fähigkeit, solch' mittelalterliches Latein zu schreiben, wie es die Editio princeps des Sueno bietet, hat gewiss nie ein moderner Mann besessen, am allerwenigsten darf man sie Stephanius zutrauen, dem zwar sehr verdienten Herausgeber des Saxo, der viele Fehler der ersten Ausgabe beseitigt, doch aber auch sehr viele falsche Conjecturen hineingebracht hat, weil er zuweilen die mittelalterliche Ausdrucksweise Saxos nicht verstand. Und gerade an Saxos Stil erinnert der des Sueno in ganz überraschender Weise. Wir haben drittens entfernt nicht das Recht, einem tüchtigen Gelehrten, wie Stephanius, der sich redlich um saubere Herstellung der Texte, welche er herausgeben will, bemüht und im Ganzen die Pflichten eines sorgfältigen Herausgebers sehr wohl erfüllt, zuzutrauen, dass er in dieser Weise einen ihm vorliegenden handschriftlichen Text ganz frei umgestaltet und dann doch behauptet hätte, er hätte ihn aus sehr alter Handschrift abgedruckt, zumal sein Verfahren täglich aus der damals noch vorhandenen Handschrift hätte aufgedeckt werden

können. Endlich aber, und hier kommen wir auf den Hauptpunkt, in der Form, wie die Abschrift den Text bietet, nehmen wir diese auch noch so verdorben und fehlerhaft an, kann ihn Sueno unmöglich geschrieben haben. Wir bemerken, dass in derselben sehr oft die die Sätze verbindenden Partikeln fehlen, welche die Editio hat, ebenso oft, dass das Subject des Satzes ausgelassen ist, so dass der Leser durchaus nicht erfährt, von wem die Rede ist, oder wer das Wort führt. So fehlen z. B. in der letztangeführten Stelle in Cap. 7 die für den Zusammenhang durchaus nothwendigen Worte 'Magnus namque, Kanuti patruelis'. Denn Magnus war der Mörder des Herzogs Knud Lavard, dessen Ermordung im Folgenden erzählt wird. Dieselbe Auslassung des Subjects findet sich in der Abschrift z. B. Cap. 2: 'Allatisque ensibus, quos in regno praestantiores rex quilibet investigare, quas singulos dextra vibrans in partes fregit minutissimas'. Für welchen Unsinn Stephanus unzweifelhaft richtig hat: 'Allatisque ensibus, quos in regno praestantiores rex poterat investigare, Uffo singulos dextra vibrans in partes confregit minutissimas'. In demselben Kapitel hat Stephanus: 'in Egdorae fluminis mediamne locus pugnae constituitur, ut ita pugnatores ab utriusque coetus adminiculo segregati nullius opitulatione fungerentur'. Den Vordersatz hat die Abschrift mit Ausnahme eines geringen Schreibfehlers ebenso, der Nachsatz lautet aber: 'utpote ab utroque cetus amminiculo segr. n. op. fung.' Das unentbehrliche Subject 'pugnatores' fehlt also. In demselben Kapitel, wo der Zweikampf zwischen Uffo und dem Sohn des Sachsenkönigs erzählt wird, hat die Ausgabe: 'Nec iam anceps diu extitit victoria. Siquidem Uffo valide instans ad ripam amnis pepulit heredem imperii ibique eum haud difficulter gladio iugulavit'. Dafür die Abschrift: 'Nec iam diu extitit victoria, cum iam ad ripam pepulit mediamne heredem imperii, ibique haud difficulter gladio iugulavit'. Ausser dem unentbehrlichen 'anceps' — abgesehen von andern sprachlichen Unmöglichkeiten — fehlt hier wieder das Subject 'Uffo', das unmöglich aus dem Sinne ergänzt werden kann'. Ganz dieselbe Erscheinung haben wir auch kurz vorher in demselben Kapitel, wo Steph. hat: 'Rex vero, ut audivit, quod filii ensis dissilivisset, in margine se pontis iussit locari. Verum Uffo, subito exempto, quo cinctus erat, gladio pugilis illico coxam cruentavit'. Dagegen die Abschrift: 'Rex eorum, ut audivit, quia filii ensis dissilivit, in margine se iussit pontis locare. Et subito exempto, q. c. e. g. p. i. c. cr.', wonach der Sinn oder vielmehr Unsinn ist, der König hätte den Gegner verwundet, während sein

1) Subject des vorhergehenden Satzes ist 'senior', d. i. der Dänenkönig, der Vater Uffos.

Sohn Uffo der Kämpfer ist. Die Worte 'Verum Uffo' müssen also authentisch sein. So heisst es in Cap. 3, wo von Gesandten die Rede ist, welche Kaiser Otto an die Dänenkönigin Thyra sandte, bei Stephanus: 'Quorum cum adventum Thyra comperisset', in der Abschrift: 'Quorum cum adventum didicisset'. Wiederum ist der Name durchaus unentbehrlich. Dieselbe Erscheinung wiederholt sich in sehr vielen Fällen. Es ist ebenso undenkbar, dass der Autor absichtlich, wie dass der Schreiber aus Versehen stets das Subject weggelassen hat.

Es kann sonach keinem Zweifel unterliegen, dass Stephanus' Text auf alter handschriftlicher Ueberlieferung beruht. Es kann sich nur noch darum handeln, festzustellen, wie sich zu dieser Ueberlieferung die der Abschrift verhält, wie diese entstanden ist. Waitz hat ausser der als möglich hingestellten Erklärung, dass Stephanus selbst den Text überarbeitet, noch zwei Möglichkeiten aufgestellt, nämlich, dass Sueno selbst oder ein anderer mittelalterlicher Autor den Text in die glatte Form gebracht habe, wie ihn die Editio princeps bietet. Er hat sich für keine der drei Möglichkeiten entschieden, fest steht ihm allein, dass die Abschrift eine erste, ursprünglichere Redaction des Werkes bietet, die Edition eine Ueberarbeitung derselben. Waitz ist zu dieser Ansicht gekommen, weil er in der Abschrift einige Wendungen fand¹, welche, wie ich durchaus zugebe, gegenüber den entsprechenden bei Stephanus den Eindruck der Ursprünglichkeit machen. Nichtsdestoweniger ist sicher, was ich bereits nachgewiesen habe, dass die Abschrift im grossen und ganzen durchaus keinen Text bietet, wie ihn Sueno geschrieben haben kann.

Wollen wir einer befriedigenden Lösung der Frage näher kommen, so müssen wir hauptsächlich zwei Erscheinungen beachten, einmal, was schon gesagt ist, und was wir in den bereits angeführten Stellen zu beobachten hinreichend Gelegenheit hatten, dass die Abschrift da, wo sie von der Ausgabe abweicht und einen leidlich vernünftigen Sinn giebt, meist den Gedanken der Ausgabe mit anderen Worten wiedergiebt, oft nur statt eines Wortes ein anderes synonymes hat, wie in der letzt angeführten Stelle 'didicisset' statt 'comperisset', Cap. 3 'crederetur' statt 'haberetur', 'tanquam' statt 'velut', 'mandavit' statt 'edictum promulgavit', 'renuntio' statt 'renuo', Cap. 4 'ordinavit' statt 'instruxit', 'licet' statt 'quamvis', Cap. 7 'cappis' statt 'palliis', 'intronizato (rege)' statt 'electo', 'sollemnizantes' statt 'sacrum festum sollemniter peragentes', 'exercitum congregavit' statt 'ex. conscripsit', Cap. 8 'praefatus' statt 'praedictus' u. s. w. ².

1) Er stellt a. a. O. S. 14 einige zusammen. 2) Dahin gehört auch das 'quilibet' an der oben S. 155 angeführten Stelle, wofür offenbar 'quibat' zu lesen ist, da an seiner Stelle Stephanus 'poterat' hat.

Ferner, dass in der Abschrift oft Worte und Wortverbindungen kurz hinter einander wiederholt vorkommen, an einer der beiden Stellen aber sinnstörend oder doch wenigstens überflüssig sind, ferner dass ganze Sätze ihrem Inhalt nach wesentlich gleich, nur in wenig veränderter Form zweimal hinter einander erscheinen. Zwei Beispiele dafür finden sich schon an der oben S. 153 f. aus Cap. 7 gegebenen längeren Stelle, wo die Worte 'coepit invidia' und 'colloquium', die ich dort habe sperren lassen, kurz hinter einander erscheinen. Ebenso in Cap. 1¹: 'Cuius debilitatis fama cum Transalpinas partes crebruisset, elationis turgiditatis fama cum Teotonica intumuit superbia'. Und Cap. 2²: 'At ubi miles noster duos scilicet praefatos conspexit occurrere, tanquam leo pectore robustus infremuit animoque constanti duobus electis audacter occurrere non detrectavit'. Cap. 3³: 'census fovit subsidio talique censum erogabat, quem dolo impetraverat'. Weiter unten ⁴: 'Nam et hoc illustrissima illa regina, quasi futuri praescia⁵, huius rei exitum diu ante praescivit'. Cap. 4 hat die Abschrift ⁶: 'popularis coepit effervere tumultus, ibidemque vulgaris coepit sevirere in regem tumultus, ita ut ipsum regem a regno una perpellerent'. Ebenda⁷: 'ceteris ignaris et nescientibus, remorum impulsu fugam vehementius accelerabant, nec prius fugam vehementius destitit'. Ebenda⁸: 'At ubi census eius solutioni non sufficeret, decreverunt matronae suis ornatibus mammonem infinitatem regisque augere redemptionem. Namque annulos, armillas, inanes et monilia⁹, torques quoque regio censui¹⁰ adicientes sufficienter augebant. Ebenda¹¹: 'Omni namque rationi consentaneum arbitratus, sincere dilectionis exhibitioni consentaneum arbitratus, beneficiorum collationem pari vice recompensari'.

Der Leser namentlich, welcher etwa unsere obigen Ausführungen über das angeblich originale Saxo-Fragment an-

1) Steph.: 'C. d. f. c. apud Transalp. p. percubisset, elationis turgiditate Teot. int. sup.' 2) Steph.: 'Ast ubi miles noster egregius Uffo duos sibi conspexit occurrere, t. leo p. robusto infr. a. c. d. el. audacter se opponere non detr.' 3) Steph.: 'c. f. s. talique operi pecuniam erogabat, quam d. i.' 4) Steph.: 'Nam et huius rei exitum illustris illa regina, quasi futuri non ignara, diu ante praescivit'. 5) So ist zu lesen für 'praesentia', wie die Hs. verderben hat. 6) Steph.: 'popularis coepit effervere tumultus, adeo ut ipsum regem plebs insana regno expelleret'. 7) Steph.: 'ceteris ignaris, valido remorum impulsu fugam vehementius accelerabat, nec prius laboris pertaesus destitit'. 8) Steph.: 'Ast ubi c. e. s. non suff., d. m. s. ornatibus summam redemptionis explere. Igitur a., arm., inanes, monilia, torques et quicquid illis pretiosum erat regi liberando impendebant'. 9) 'manilia' Hs. 10) So ist zu lesen; 'censu' Hs. 11) Steph.: 'O. n. r. consentaneum duxit sincere dilectionis exhibitionem pari remunerationis benevolentia compensare'.

gesehen hat, wird sich, meine ich, längst im Klaren sein, woher es doch kommt, dass in den beiden Ueberlieferungen ein Synonymum für das andere gesetzt ist, dann in der Abschrift ein Begriff in doppeltem Ausdruck, ein Satz in doppelter Gestaltung erscheint, dann dieselben Wortverbindungen unmittelbar aufeinander folgen. Die Sache ist allerdings einfach und deutlich genug. Der Codex, aus welchem die Abschrift Lyskanders gemacht ist, war von Anfang bis zu Ende glossiert, ganz in der Weise wie das Saxo-Fragment von Angers. Der gänzlich unwissende und der Paläographie total unkundige Abschreiber hat bald den Text seiner Vorlage, bald deren Glossen abgeschrieben, ohne auf Zusammenhang der letzteren mit dem ersteren zu achten, woher es gekommen ist, dass er bald halbe und ganze Sätze ausgelassen hat, bald denselben Gedanken in verschiedener Form mehrfach gebracht hat. Hier scheint auch die Erklärung dafür zu liegen, dass so häufig das Subject des Satzes, besonders Namen in der Handschrift fehlen. Diese waren natürlich nicht glossiert. Wenn der Abschreiber also in einer Partie der Glosse folgte, so konnte es leicht kommen, dass er die nicht glossierten Worte des Textes, obwohl sie unentbehrlich waren, ausliess. Dabei hat er namentlich die naturgemäss undeutlicher geschriebenen Glossen nicht lesen können, in diesen theils totalen Blödsinn geschrieben, theils Lücken gelassen, wo er an der Entzifferung verzweifelte. Wenn wir also zweimal kurz hinter einander *'consentaneum arbitratus'* (statt *'consentaneum duxit'* der Editio) in der Abschrift finden, so ist zu vermuthen, dass in der Vorlage zwei längere Glossen, welche mit diesen Worten begannen, übergeschrieben waren, die eine von ihnen hat der Schreiber nur halb, die andere vollständig abgeschrieben. Wenn in der Abschrift *'ignaris et nescientibus'* steht, so war in der Vorlage über *'ignaris'* ohne Zweifel *'nescientibus'* übergeschrieben, der Schreiber hat beides aufgenommen, während er an andern Stellen nur das übergeschriebene Glossem oder das Textwort abschrieb, wodurch das Wechseln der Synonyma in den beiden Ueberlieferungen leicht erklärlich ist. Wenn Cap. 3 Steph. *'referta erat'*, die Abschrift *'referta redundabat'* hat, so war *'redundabat'* gewiss Glosse zu *'referta erat'*, der Abschreiber vereinte Text und Glosse zu seiner Lesung. Das unsinnige *'stolisect compotentur'* auf S. 152 erklärt sich wohl als Glosse *'... et competenter'* zum vorhergehenden *'non immerito'*. Dass der in Cap. 4 in doppelter, fast gleichlautender Form wiederholte Satz nur auf Glossem zurückgeführt werden kann, sieht Jedermann. Kurz, sobald die Lösung ausgesprochen ist, erklärt sich so leicht alles, was bis dahin ganz unverständlich erschien, so namentlich auch die Verschiedenheit der Wortfolge in beiden Ueberlieferungen, dass ich das weiter an Einzelheiten nicht zu erweisen brauche.

Ich gehe nur noch auf einige in der Abschrift allein vorkommende Sätze ein. In Cap. 1 folgt hinter dem Satz: 'Nam ab infantia praefatus Uffo ventris indulgebat ingluviei et Epicureorum more coquinae et cellario alternum officiose impendebat obsequium' in der Abschrift der Zusatz: 'Potius industria quam torpore¹ istis inservit, ut in iuvenili constitutus² aetate robur corpori conservet³ indefessum'. Schon die Form⁴ des Satzes, noch mehr der Zusammenhang, in welchen er nicht hineinpasst, zeigt evident, dass er ein interpretierendes Glossem ist. Der Glossator will eine entschuldigende Erklärung dafür geben, dass der dänische Held Uffo in seiner Jugend ein solcher Schlemmer war, sein Entschuldigungsgrund ist aber sehr lächerlich.

In dem folgenden Kapitel wird dann erzählt, wie Uffo den deutschen Königssohn und einen deutschen Kämpen, die er beide zugleich zum Kampf gefordert hat, besiegt: er reizt durch Reden die Gegner an, dass sie es wagen sollen, näher auf ihn einzudringen. Erst wendet er sich an den Königssohn und schliesst seine Anrede mit den Worten: 'te clientem decet praecedere, ut . . . strenuitatis nomen nanciscaris'. Und bei Steph. heisst es dann gleich weiter: 'Campionem vero hunc in modum alloquitur'. Dagegen steht in der Abschrift hinter 'nanciscaris' folgender sinnloser Satz: 'interim agendum q. (quasi?) scientiam perdidicit adversariae q; solus ferientis per sentit'. Statt 'interim' ist 'inter' zu lesen, und der Sinn des Satzes war ungefähr der: Während des Kampfes mit den beiden Deutschen sieht Uffo diesen ihre Fechtkunst ab und lernt schnell sie gegen sie zu gebrauchen. Man sieht sofort, dass das ein den Zusammenhang durchaus störendes Einschlebsel ist, das am wenigsten an diese Stelle passt. Man erkennt leicht, dass es eine Marginalglosse war, welche zu dem letzten Satz der folgenden, an den zweiten deutschen Kämpfer gerichteten, Anrede Uffos gemacht war. Denn dieser Satz lautet: 'Studeat, quaeso, Teotonicis experta strenuitas variis artis pugillatoriae modis Danos instruere' etc.

Statt des Satzes der Editio in Cap. 3: 'Quin imo eo pervenit insolentiae, ut infamiae discrimen toti regno conaretur⁵ irrogare' hat die Abschrift folgende unsinnige Worte: 'Qui dum comperisset insolentiam, atrox incanduit inviditas, ut inf. discr. regno c. irr.' Die Worte 'atrox inc. inv.' können nur Glossem zu 'eo pervenit insolentiae' gewesen sein, und die

1) So ist zu emendieren; 'corpore' Hs. 2) So zu emendieren; 'constituit' Hs. 3) 'confervet' Hs. 4) Nämlich der Mangel jeder Satzverbindung, das an den Anfang gestellte 'Potius', das Präsens 'inservit' und das zurückverweisende unbestimmte 'istis'. 5) Nämlich der Kaiser Otto, als er erfuhr, dass der Dänenkönig Gorm Loghae eine Schlafmütze sei.

ganze Glosse dürfte gelautet haben: 'Quam (nämlich 'desidiam', was vorher geht) dum comp., a. inc. inv.'. Das ist ein Beispiel des sinnlosen Durcheinandermengens von Text- und Glossemworten, das uns vieles in dem Text der Abschrift erklären muss.

Ganz den Charakter der beiden erst angeführten exponierenden Glossen hat auch eine Interpolation, welche in der Abschrift auf diesen Satz der Ausgabe folgt: 'Magna igitur pecuniae summa ad rem tantam tamque famosum facinus expiandum redimendumque opus esse significabat'¹. Sie lautet, natürlich wieder sehr corrupt und lückenhaft: 'Utpote pecunia utriusque sexus singulis regni irrogata ora recludat detrahentium. Mulier¹ etenim blanditia legatis² persuadere satagat³⁴, quatenus nil praefatum facinus expiandum'. Es folgt dann ganz zusammenhangslos der folgende Satz der Editio: 'si voti existere compotes cuperent'. An wenigen Stellen erhellt mit solcher Klarheit wie hier die Entstehung des Textes der Abschrift durch umschreibende und exponierende Glossen.

Wenn die Abschrift Cap. 7 hat: 'Lundoniarumque in loco velocius applicavit, quod Fotvik vulgus consuevit nuncupare', so muss auch das auf Glosse beruhen gegenüber: 'ad sinum appulit, quem ('quam' Ed.) vulgus Fotavik consuevit nuncupare' bei Steph., denn der Fotaevik ist eben kein 'locus', sondern ein Meerbusen und von Lund beträchtlich entfernt. Es ist die Bucht, welche die Halbinsel von Skanör bildet.

Wenn wir also sehen, dass der Glossator auch längere exponierende Glossen in jene Vorlage der Lyskander'schen Abschrift eingefügt hatte, so werden wir ihm wohl auch zwei Stellen⁵, an denen Bibelworte citiert werden, die sich nur in der Abschrift, nicht bei Stephanus finden, zuschreiben dürfen. Man sieht nicht ein, wie sie aus Stephanus' Text fortbleiben konnten, wenn sie je im Text des Sueno standen, dagegen hat es doch nichts auffälliges, dass der Glossator zu seiner Exposition Bibelstellen heranzieht.

Durch diese Ausführungen wird denn die von Waitz behauptete Autorität der Lyskander'schen Abschrift für die Gestaltung des Sueno-Textes ganz gewaltig reduciert, aber ihre grosse Bedeutung behält sie dennoch, und es ist dankbar anzuerkennen, dass Waitz sie hervorgezogen hat. Einmal werden doch immerhin einige, wenn auch sehr wenige, Fehler des

1) Die Königin Thyra. In der Abschrift lautet der Satz ganz umgestaltet: 'Unde tantam rem tamque famosum facinus expiandum redimendumque persuadebat pecunia'. 2) Des Kaisers Otto, an welchen der Inhalt des vorigen Satzes gerichtet ist. 3) Es ist 'satagit' zu lesen. 4) Für ein Wort freier Raum. 5) Die eine aus Cap. 3 citiert Waitz S. 15. Die andere steht am Schluss von Cap. 4.

Stephanius durch die Abschrift beseitigt, wie Cap. 1 'species' statt 'spes', Cap. 2 'medio amne' statt des richtigen 'mediamne'. Cap. 5 hat die Abschrift jedenfalls richtig 'nacta occasione' entsprechend dem im Mittelalter häufigen passiven Gebrauch der Deponentia, wo 'nactus occasionem' der Ed. auf Conjectur von Stephanius beruhen dürfte. Ferner aber müssen wir die Consequenz unserer Ausführung ziehen und bemerken, dass, wenn es überhaupt glossierte Handschriften des Sueno gab, wir durchaus keine Sicherheit haben, dass des Stephanius Text frei von Glossen ist. Im Gegentheil kann man, wie ich schon bemerkte, Waitz nur zustimmen, wenn er einzelne Wendungen der Abschrift für ursprünglicher erklärt als die entsprechenden in der Editio princeps. Zwar möchte ich nicht glauben, dass der von Stephanius benutzte Kopenhagener Codex selbst glossiert war; davon würden sich bei der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit des Stephanius Spuren wenigstens in seinen zahlreichen erklärenden Noten finden. Indessen ist es ja möglich, dass in den Text desselben schon Glossen einer älteren Handschrift aufgenommen waren. Kann Cap. 10 'finibus classe devastatis' bei Steph. statt des wahrscheinlich richtigen 'depopulatis' der Abschrift noch auf Besserung des Herausgebers beruhen, so sieht doch Cap. 5 'auxilium imploravit' der Ed. ganz wie ein Glossem zu 'opitulationem interpellavit' der Abschrift aus, auch das oben (S. 156 N. 1) von mir aus 'quibet' conjicierte 'quibat' der Abschrift (Cap. 2) scheint ursprünglich, 'poterat' bei Steph. Glosse dazu zu sein. In Cap. 1 macht der Hexameterschluss der Abschrift 'orsus coepit ab alto' gewiss den Eindruck des ursprünglichen, während 'ab alto' bei Steph. fehlt. Nicht mit Unrecht hebt Waitz S. 15 hervor, dass in Cap. 9 der Abschrift: 'Nam in virga ferrea et brachio extento Ryenses sacri baptismatis compulit unda renasci', wo zwei biblische Reminiscenzen vorkommen¹, einen gewissen Eindruck der Ursprünglichkeit mache gegenüber der Fassung bei Steph.: 'Nam primo quidem indomitos Ryenses sacri baptismatis unda renasci potenter compulit'. Nur ist dagegen zu bemerken, dass eben biblische Citate und starke Reminiscenzen nur in den Zusätzen der Abschrift vorkommen, dass Suenos Sprache, natürlich soweit das im Mittelalter überhaupt denkbar ist², fast ganz frei davon ist. Es kann also auch sehr wohl jener Ausdruck auf Rechnung des Glossators kommen.

Es ist doch überhaupt nicht viel, was für Glossenspurten in der Editio princeps angeführt werden kann. Darüber kann

1) Apoc. 2, 27: 'reges eos in virga ferrea'; Jer. 31, 21: 'in brachio extento'. 2) Man wird doch nicht etwa einen 'Verum Israelitam', der bei ihm Cap. 7 vorkommt, dagegen ausspielen wollen.

kein Zweifel sein, dass eine Neuausgabe des Sueno einfach den Text des Stephanus, nach Beseitigung von dessen wenigen Fehlern, wiedergeben¹, zugleich aber die ganze Variantenmasse von Lyskanders Abschrift beibringen muss, wenn diese auch fast nur leere Spreu ist.

1) In den Kapiteln des Sueno, welche SS. XXIX, 27 ff. gedruckt sind, habe ich, um der Ansicht von Waitz, der diese Ausgabe bearbeitet hatte, Rechnung zu tragen, allerdings gegen meine innerste Ueberzeugung, hier und da sachlich indifferente Lesarten der Abschrift, meist in Klammern, in den Text gesetzt. Hätte ich selbst die Ausgabe zu machen gehabt, würde ich mich viel ausschliesslicher an Stephanus' Text gehalten haben.
